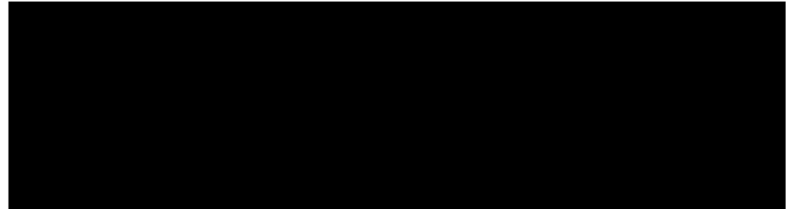




Der Europäische  
Bürgerbeauftragte



Straßburg, den 18.07.2022

Beschwerde 1327/2022/SF

**Betreff:** Zulässigkeit Ihrer Beschwerde



Sie haben vor Kurzem eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht.

Ihre Beschwerde betrifft die Weigerung der Europäischen Zentralbank (EZB), der Öffentlichkeit Zugang zu allen Unterlagen für Notfall- und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt zu geben. Die EZB hat den Zugang mit der Begründung verweigert, dass die Offenlegung das öffentliche Interesse im Hinblick auf (i) die Vertraulichkeit der Beratungen der Beschlussorgane der EZB, (ii) die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union, sowie (iii) die internationalen Finanzbeziehungen beeinträchtigen würde.<sup>1</sup> Zudem gab die EZB an, dass der Zugang zu den Dokumenten verweigert werden muss, da diese Stellungnahmen zum internen Gebrauch enthalten und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente besteht.<sup>2</sup>

Um die Angelegenheit so schnell wie möglich zu bearbeiten, haben wir uns bereits an die EZB gewandt. In dieser Phase unserer Untersuchung liegt der Schwerpunkt auf den Dokumenten, zu denen der Zugang verweigert wurde.

<sup>1</sup> Artikel 4(1)(a) erster, zweiter und sechster Spiegelstrich des Beschlusses der Europäischen Zentralbank über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3);

<sup>2</sup> Artikel 4(3) EZB/2004/3.

Wir werden uns wieder an Sie wenden, sobald wir in der Lage sind, Sie über den Fortgang des Falls zu informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin, Frau [REDACTED]  
unter: [REDACTED] oder unter der Rufnummer [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]  
Rosita Hickey  
Direktorin Untersuchungen